

Az.: 4 A 372/16  
5 K 2362/14

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz  
- Landesjugendamt -  
Carolastraße 7 a, 09111 Chemnitz

prozessbevollmächtigt:

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Kindertagesstätte  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 21. August 2017

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. April 2016 - 5 K 2362/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass einer der von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 VwGO vorliegt.
  
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für einen Kindergarten abgelehnt. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII sei eine Erlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet sei. Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII sei in der Regel anzunehmen, dass das Wohl der Kinder gewährleistet ist, wenn - neben weiteren Erfordernissen - die gesellschaftliche Integration in der Einrichtung unterstützt werde. Der Gesetzgeber habe mit § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII auf solche Träger und Adressaten abgezielt, die sich so in der Gesellschaft auf der Basis von Wertvorstellungen, die nicht mit dem Grundgesetz übereinstimmen, abschotten, dass sie quasi Teil einer Parallelgesellschaft werden. Für die Beurteilung der Gewährleistung des Kindeswohls sei in erster Linie der Träger der Einrichtung in den Blick zu nehmen. Dieser treffe die maßgeblichen Entscheidungen in personeller und sächlicher Hinsicht, verantworte die Konzeption und sei in dieser Funktion Gewährleistungsträger für das Kindeswohl. Angesichts der gegenüber einer älteren Gesetzesfassung abweichenden, nunmehr positiven Formulierung der Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis müsse der Träger de-

ren Voraussetzungen nachweisen, verbleibende Zweifel führten zur Versagung. Nach der von der Beklagten eingeholten Auskunft des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzberichten 2011 bis 2014 sei Herr D....., der Alleingesellschafter und -geschäftsführer der Klägerin, dem politischen Salafismus zuzuordnen. Als Imam der A.....Moschee in L..... sowie als bundesweit und in sozialen Netzwerken tätiger Referent sei er nicht nur einfacher Anhänger, sondern Multiplikator der salafistischen Szene. Bereits die Zugehörigkeit zu dieser religiösen Strömung, zumindest in dieser herausgehobenen Position, lasse darauf schließen, dass eine gesellschaftliche Integration in einer von einem entsprechenden Träger geführten Einrichtung nicht i. S. d. Gesetzes unterstützt werde. Dies ergebe sich daraus, dass Salafisten eine Rechtsordnung befürworteten, welche ausschließlich auf Koran und Sunna (dem Leben des Propheten Muhammad) basiere. Das Glaubensverständnis der Salafisten bestehe u. a. in der Überzeugung, dass Gott der einzige legitime souveräne Gesetzgeber sei. Die Ergebnisse demokratischer Prozesse würden als Verletzung dieser Souveränität Gottes und deshalb als illegitim angesehen. Andersdenkende, zu denen auch Muslime mit anderen Glaubensüberzeugungen zählten, würden als Ungläubige abgelehnt und zu Feinden erklärt. Auch das von der Klägerin herangezogene Gutachten des Dr. .... halte fest, dass allen Strömungen des Salafismus gemeinsam sei, dass sie eine pluralistische Gesellschaftsform, zumindest vom Grundsatz her, ablehnten. Ferner sei eine starke Tendenz zu religiös-symbolischer Abgrenzung gegenüber 'Anderen' und eine entsprechende Rhetorik feststellbar. Ein gesellschaftlich-integrativer Ansatz werde gerade nicht verfolgt. Dies allein rechtfertige bereits die Versagung der Betriebserlaubnis. Unabhängig davon rechtfertigten auch verschiedene Äußerungen und Handlungen Herrn D.....s die Versagung der Betriebserlaubnis, weil auch diese der Annahme einer auf Integration hin ausgerichteten Erziehung der betreuten Kinder entgegenstünden. So werde auf einer mit dem Internetauftritt des Herrn D..... direkt verlinkten Seite, auf der Herr D..... als Ansprechpartner in religiösen Fragen genannt werde, Eltern empfohlen, die Kinder zum Schutz vor der vermeintlichen Mehrheitsgesellschaft frühzeitig eng an die salafistische Moschee zu binden, indem es dort heiße: "Ihre Kinder sollen zu Hause schlafen und sollten so viel wie möglich zu Hause bleiben, um sie von den Einflüssen der schlechten Umwelt draußen zu beschützen." Ferner habe Herr D..... mehrfach in Freitagspredigten vor Anpassungen an die pluralistisch-demokratische Gesellschaft gewarnt. Auch sei ein vom Verwaltungsgericht näher zitiertes Gebet des Herrn D..... zu erwähnen, welches

eine Vielzahl von Schmähungen gegen Juden, Feinde des Islams und der Muslime, Ungläubige und Ketzer enthalte. Die von der Klägerin insoweit gegebene Erklärung eines Übersetzungsfehlers sei wenig plausibel. Eine Distanzierung des Herrn D..... von diesen Vorgängen sei nicht erkennbar. Vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit des Herrn D..... zum Salafismus und den genannten Äußerungen könnten die Teilnahme des Herrn D..... am Runden Tisch der Religionen, seine Mitgliedschaft im Islamforum der neuen Bundesländer und seine Angaben zur Erziehung der eigenen Kinder zu keinem anderen Ergebnis führen.

- 3 2. Ein Berufungszulassungsgrund in Bezug auf die selbständig tragende Begründung des Verwaltungsgerichts, dass die herausgehobene Stellung des Herrn D..... innerhalb der religiösen Strömung Salafismus darauf schließen lasse, dass in einer Einrichtung, deren Träger von ihm repräsentiert werde, eine gesellschaftliche Integration der Kinder nicht i. S. d. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII unterstützt werde, wurde nicht i. S. d. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt. Dies führt zur Ablehnung der beantragten Zulassung, da bei mehreren selbständig tragenden Begründungen eines Urteils für jede dieser Begründungen ein Berufungszulassungsgrund gegeben sein muss (SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2010 - 2 A 430/08 -, juris Rn. 1).
- 4 2.1. Die Darlegungen im Zulassungsantrag begründen insoweit keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteil i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 5 2.1.1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten die das Verwaltungsgerichts für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. November - 3 A 937/10 -, juris Rn. 4).

6 2.1.2. Die grundlegende Annahme des Verwaltungsgerichts, dass § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII auf Einrichtungen abziele, deren Träger sich so in der Gesellschaft auf Basis von nicht mit dem Grundgesetz übereinstimmenden Wertvorstellungen abschotten, dass sie quasi Teil einer Parallelgesellschaft werden (vgl. Mörsberger in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl., § 45 Rn. 65), wird von der Klägerin nicht angegriffen. Auch nicht in Zweifel gezogen wird die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass für die Beurteilung der Gewährleistung des Kindeswohls in erster Linie der Träger der Einrichtung in den Blick zu nehmen sei.

7 Die pauschale Behauptung der Klägerin, der Salafismus sei ein Konstrukt westlicher Geheimdienste, genügt den an die Darlegung i. S. d. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO zu stellenden Anforderungen nicht (ebenso zum Darlegungserfordernis nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO: SächsOVG, Beschl. v. 6. Juli 2012 - 5 B 172/12 -, juris Rn. 13; zum Salafismus siehe auch: Steinberg, NVwZ 2016, 1745 ff.). Die von der Klägerin in diesem Zusammenhang festgehaltene feindliche Einstellung der Mehrheitsgesellschaft gegenüber Muslimen war weder Gegenstand der Ausführungen des Verwaltungsgerichts noch hat die Klägerin deutlich gemacht, weshalb diese für die Entscheidung erheblich sein soll. Gleiches gilt bezüglich der ohne nähere Konkretisierung behaupteten Erteilung von Betriebserlaubnissen für Kindergärten für Träger christlichen Glaubens, die einer wortgetreuen Bibelauslegung folgten, sowie der Einschätzung des Herrn Bahnens zum Verhältnis der Sicherheitsbehörden zu Milli Görüs. Diese Ausführungen können daher keine Zweifel an der Tatsachenfeststellung und der rechtlichen Würdigung des Verwaltungsgerichts wecken. Auch die Kritik der Klägerin, dass Zitate und Textstellen aus dem Zusammenhang gerissen seien und ihre Interpretation verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genüge, ist plakativ geblieben. Die Klägerin hat nicht konkret aufgezeigt, dass und weshalb der dem Urteil zugrunde gelegte Kern des salafistischen Glaubensverständnisses, der nach Auffassung des Verwaltungsgerichts bei einem Multiplikator dieses Glaubensverständnisses dem Betreiben einer die gesellschaftliche Integration unterstützenden Einrichtung i. S. d. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII entgegensteht, unzutreffend sei. Die Relevanz des von der Klägerin in diesem Zusammenhang zitierten Urteils des OLG Stuttgart vom 19. Mai 2011 (- 1 SS 175/11 -, juris), mit welchem ein vom Vorwurf der Volksverhetzung nach § 130 StGB freisprechendes Urteil des Landgerichts Stuttgart aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Stuttgart zurückverwiesen

wurde, wird ebenfalls nicht erkennbar. Insbesondere wird die Klägerin nicht für das Glaubensverständnis ihres Gesellschaftergeschäftsführers strafrechtlich sanktioniert. Zudem ist die für das OLG Stuttgart wesentliche Frage (dort Rn. 28), ob nur eine archaische und unmenschliche Rechtslage, die mit heutigem deutschen Recht und mit universellem Völkerrecht unvereinbar ist, herausgestellt und befürwortet werde oder bereits zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung im Inland aufgefordert werde und ein Aufstacheln zum Hass oder ein Angriff gegen die Menschenwürde vorliege, hier nicht von Belang.

8 2.2. Der Berufungszulassungsgrund der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) wurde entgegen § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht dargelegt, sondern nur behauptet. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich übersteigende Schwierigkeiten verursacht. Zur Darlegung des Zulassungsgrunds bedarf es der Bezeichnung konkreter Tatsachen- oder Rechtsfragen, deren Klärung besondere Schwierigkeiten begründet (SächsOVG, Beschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 394/10 -, juris Rn. 11). Aus den Ausführungen der Klägerin zum Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, auf die sie zur Begründung des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO pauschal verweist, gehen solche konkreten Fragen in Bezug auf die genannte selbständig tragende Begründung nicht hervor.

9 2.3. Das Vorbringen der Klägerin zeigt auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) auf.

10 2.3.1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13). Das in § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO angesprochene Darlegungserfordernis erfordert, dass eine kon-

krete Frage bezeichnet wird, die für das Verwaltungsgericht von Bedeutung war und für das Berufungsgericht erheblich wäre. In dem Zulassungsantrag muss des Weiteren auf die Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit eingegangen werden und dargelegt werden, warum die Frage eine über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung hat (SächsOVG, Beschl. v. 13. Juni 2017 - 4 A 219/17.A -, juris Rn. 3).

- 11 2.3.2. Die Klägerin hat im Zulassungsantrag drei Fragen formuliert, wobei sie hinsichtlich der Fragen,
- ob die Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte mit der Begründung abgelehnt werden könne, dass der Träger durch einen alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer repräsentiert wird, der nach Angaben des Verfassungsschutzes zu einer religiösen Strömung gehört, die nicht die Selbstbestimmung des Volkes als Grundlage staatlicher Herrschaftsordnung ansehen, sondern ausschließlich den Willen Gottes, wenn dies - wie vorliegend - bestritten und unwidersprochen vorgetragen wird, dass der Betreffende sich immer für die Einhaltung der hiesigen Gesetze ausgesprochen und dafür eingesetzt hat
- und
- ob für die Annahme einer fehlenden Gewährleistung integrativer Erziehung in der Kita Äußerungen und Handlungen des Betreffenden zugrunde gelegt werden können, wenn diese - wie vorliegend - ausdrücklich bestritten werden und darauf hingewiesen werde, dass der Betreffende gerichtlich dagegen vorgehe und eine Äußerung aus einer verlinkten Homepage des Betreffenden stamme
- keine weiteren Ausführungen gemacht hat. Es wurde weder die Entscheidungserheblichkeit noch die Klärungsbedürftigkeit oder -fähigkeit näher dargestellt.

- 12 Die dritte aufgeworfene Frage,
- ob § 45 SGB VIII dahingehend auszulegen sei, dass der Träger einer Kindertagesstätte, deren Inhaber vom Verfassungsschutz einer fundamentalistischen Strömung zugerechnet werde - von ihm als Imam bestritten -, für eine Betriebserlaubnis auch dann nachzuweisen habe, dass die gesellschaftliche Integration in der geplanten Einrichtung unterstützt werde, wenn es sich - wie vorliegend - um eine geplante Einrichtung handelt, die sich auch an muslimische Eltern richte,
- war für das Verwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich. Das Verwaltungsgericht hat, wie die Ausführungen auf Seite 10 des Urteilsabdrucks zeigen, keine Beweislas-

entscheidung getroffen. Es ist vielmehr davon ausgegangen, dass die von ihm festgestellte herausgehobene Zugehörigkeit des Gesellschaftergeschäftsführers der Klägerin zum Salafismus den Schluss zulasse, dass eine gesellschaftliche Integration in der entsprechenden Einrichtung nicht gefördert werde. Überdies ist die Frage auf den konkreten Einzelfall des Verfahrens der Klägerin ausgerichtet und hat als solche keine über diesen hinausgehende Bedeutung.

13 2.4. Schließlich hat die Klägerin auch keinen Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), dargelegt. Soweit sie geltend macht, dass das Verwaltungsgericht - entgegen der eigenen Ankündigung - nicht nur die tatsächlichen Angaben des Verfassungsschutzes, sondern auch dessen Bewertung übernommen habe, betrifft dies die andere selbständig tragende, auf Äußerungen und Handlungen des Herrn D..... beruhende Urteilsbegründung. Soweit sie den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) und die Amtsaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) als verletzt ansieht, weil ihre Angaben nicht berücksichtigt worden seien und kein Beweis erhoben worden sei, ist die Rüge unsubstantiiert geblieben, weil nicht konkret ersichtlich wird, welche Tatsachenaangaben unberücksichtigt geblieben seien und über welche Fragen welcher Beweis hätte erhoben werden sollen. Insbesondere wurden die Angaben der Klägerin zur Teilnahme des Herrn D..... am Runden Tisch der Religionen und seine Mitgliedschaft im Islamforum vom Verwaltungsgericht ausdrücklich erwähnt.

14 3. Es kommt nicht mehr darauf an, ob in Bezug auf die weitere selbständig tragende Urteilsbegründung, dass der Annahme einer auf Integration hin ausgerichteten Erziehung unter der Trägerschaft der Klägerin einzelne Äußerungen des Herrn D..... entgegenstehen, die von der Klägerin vorgetragene ernstliche Zweifel an der Richtigkeit bestehen. Da - wie bereits dargestellt - bei mehreren selbständig tragenden Begründungen eines Urteils für jede dieser Begründungen ein Berufungszulassungsgrund gegeben sein muss und ein solcher für die tragende Begründung, dass eine die Integration fördernde Erziehung durch die Klägerin wegen der herausragenden Position des Herrn D..... innerhalb der salafistischen Szene nicht gewährleistet sei, nicht vorliegt, muss nicht weiter geprüft werden, ob das Verwaltungsgericht Herrn D..... bestimmte Angaben auf einer fremden Internetseite zurechnen und den Inhalt eines Gebets berücksichtigen durfte.



- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil Gerichtskosten gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben werden.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Künzler

Döpelheuer

Ranft